

SATZUNG

Überarbeitete Version mit allen in der Jahreshauptversammlung am 22. Februar 2015 vorgetragenen, besprochenen, beschlossenen und in rot gedruckten Änderungen.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Windhund-Rennverein Untertaunus-Hünstetten e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hünstetten-Limbach.

§ 2 Zweck und Tätigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung **des Hundesports** und Durchführung von Windhund-Leistungs-Veranstaltungen für alle anerkannten Windhundrassen, um dadurch zur Erhaltung und Verbreitung der Windhunde beizutragen. Hierzu gehört die Pflege des Tierschutzgedankens. **Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:**
 - a) Durch sachgemäßes Training wird allen Windhunden die rassebedingte Bewegung gegeben und werden sie für Windhund-Leistungs-Veranstaltungen vorbereitet. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Errichtung und Unterhalt einer Windhundrenn- und Trainingsbahn.
 - b) Es werden nur Windhund-Leistungs-Veranstaltungen nach der jeweiligen gültigen Renn- und Coursingordnung des Deutschen Windhundzucht- und Rennverbandes e.V. (DWZRV), der Fédération Cynologique Internationale (F.C.I.) und dem Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH) durchgeführt.
 - c) Es wird die Zucht aller Windhundrassen gefördert. In Verfolgung dieses Zieles kann der Verein Zuchtschauen veranstalten bzw. unterstützen.
 - d) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - e) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
 - f) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
2. Die gesamte Tätigkeit des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Sie ist gemeinnützig i.S. der §§ 52 und 55 der Abgabeordnung von 1977.
3. Der Verein ist korporatives Mitglied im Deutschen Windhundzucht- und Rennverband e.V. (DWZRV). Er erkennt dessen Satzung und die auf der Grundlage dieser Satzung erlassenen Ordnungen an.
4. Der Verein erkennt ferner an, dass Windhund-Leistungs-Veranstaltungen nur von der Fédération Cynologique Internationale (F.C.I.), dem Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH), dem DWZRV oder deren Mitgliedsvereinen durchgeführt werden.

§ 3 Leistungssportbetrieb

Der Verein stellt den Mitgliedern seine leistungssportlichen Anlagen zur Verfügung. Das Nähere regelt eine Trainingsordnung sowie eine Platzordnung (die auch an Tagen, an denen kein Training oder keine Veranstaltung stattfindet, Gültigkeit hat), die der Vorstand festlegt. Nichtmitglieder können, soweit sie dem DWZRV angehören, am Trainingsbetrieb zu den in der Trainingsordnung festgelegten Bedingungen teilnehmen.

Der Vorstand führt die Aufsicht über den Leistungssportbetrieb des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Anschlussmitglieder, Ehrenmitglieder und Fördermitglieder. Familienangehörige, die mit einem Mitglied in Hausgemeinschaft leben, können Anschlussmitglied werden. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern oder Fördermitgliedern ernannt werden.

Anschluss- und Ehrenmitglieder haben ALLE Rechte eines Vereinsmitgliedes.

Jugendliche unter 18 Jahren können mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters dem Verein als Mitglied beitreten, haben aber kein Stimmrecht und sind nicht wählbar.

Jedes ordentliche Vereins-, Anschluss- und Ehrenmitglied muss auch Mitglied des Deutschen Windhundzucht- und Rennverbandes (DWZRV) sein.

§ 5 Eintritt in den Verein

Der Eintritt in den Verein geschieht durch schriftlichen Antrag an den Vorstand unter ausdrücklicher Anerkennung der Satzung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach Ablauf einer Einspruchsfrist von zwei Monaten.

Einsprüche von Mitgliedern gegen den Aufnahmeantrag eines Bewerbers sind innerhalb der o.g. Frist schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht zur Angabe von Gründen gegenüber dem Antragsteller verpflichtet.

Wenn es ein Viertel der Mitgliederzahl bei dem Vorstand beantragt, ist über die Aufnahme eines Mitgliedes spätestens durch die nächste Mitgliederversammlung zu entscheiden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Austritt der Mitglieder

- a) Der Austritt eines Mitgliedes ist zum Abschluss eines Kalenderjahres zulässig. Die Austrittserklärung ist spätestens drei Monate vorher an den Vorstand zu richten.
- b) Die Mitgliedschaft erlischt durch Ableben des Mitgliedes.

2. Ausschluss eines Mitgliedes

Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigen Gründen zulässig. Solche Gründe können u.a. sein:

- a) Grobe Verletzung der Satzung.
- b) Handlungen, die den Vereinsinteressen zuwiderlaufen und geeignet sind, das Ansehen oder den Bestand des Vereins oder die Zusammenarbeit der Mitglieder zu gefährden.
- c) Vorsätzliche Nichtbefolgung der Vereinsbeschlüsse.
- d) Unehrenhaftes oder unsportliches Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins.
- e) Böswillig schlechte Behandlung der anvertrauten Tiere bzw. Tierquälerei.

Bei Verdacht auf Vorliegen einer der vorstehenden aufgeführten Gründe überprüft der Vorstand den Sachverhalt.

Zeigt die Überprüfung, dass der Verdacht begründet ist, übersendet der Vorstand seine Stellungnahme per Einschreiben dem betroffenen Mitglied mit der Aufforderung zur schriftlichen Stellungnahme innerhalb von vier Wochen.

Danach entscheidet der Vorstand über den Ausschluss. Gegen einen vom Vorstand ausgesprochenen Ausschluss kann der Betroffene innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung Widerspruch einlegen. Ist das der Fall, beruft der Vorstand innerhalb von vier Wochen

eine Mitgliederversammlung ein, in der über den Ausschluss endgültig entschieden wird.

3. Streichung der Mitgliedschaft

Dieses geschieht durch Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied trotz wiederholter, befristeter Mahnung den fälligen Beitrag nicht zahlt. In der letzten Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung hingewiesen werden.

Der Beschluss braucht dem Mitglied nicht bekannt gemacht zu werden.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

1. Als Mitgliedsbeitrag können erhoben werden:

a) Der jährliche zu leistende Vereinsbeitrag.

Der Mitgliedsbeitrag ist im Regelfall zum 1. Januar, spätestens jedoch zum 31. März des Geschäftsjahres zu entrichten. Bei weiterem Verzug ruhen die Mitgliedsrechte.

b) Die Aufnahmegebühr.

c) Umlagen zur Deckung besonderer Aufwendungen oder als Nachschüsse für Vereinsschulden.

d) Arbeitsleistungen.

Ehrenmitglieder brauchen keinen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Der Vorstand kann weitere Ausnahmen zulassen.

Anschlussmitglieder und Jugendliche unter 18 Jahren zahlen einen ermäßigten Beitrag.

Die Höhe der Aufnahmegebühr, des jährlichen Vereinsbeitrages und der Umlagen werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, durch Arbeitsleistung nach seinen Kräften beizutragen, den Vereinszweck zu erfüllen. Die Regelung der zu erbringenden Arbeitsleistungen geschieht durch den Vorstand.

2. Etwaige Gewinne dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Vergütungen aus Mitteln des Vereins. Es dürfen keine Personen durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch sachlich nicht gerechtfertigt hohe Vergütungen irgendwelche Begünstigungen zufließen.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Vereinsleitung

1. Organe des Vereins sind

a) Die Mitgliederversammlung

b) Der Vorstand

2. Die Mitgliederversammlung

Im ersten Viertel des jeweiligen Geschäftsjahres ist eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung (JHV) abzuhalten.

Der Versammlung obliegt die Behandlung folgender Punkte:

2.1 Jahresbericht des Vorstandes über das verflossene Geschäftsjahr.

2.2 Kassenbericht und einen Bericht der Kassen- und Rechnungsprüfer.

- 2.3 Entlastung des Vorstandes.
- 2.4 Evtl. erforderliche Neuwahl des Vorstandes.
- 2.5 Wahl der Kassen- und Rechnungsprüfer.
- 2.6 Beschlüsse über etwaige Satzungsänderungen.
- 2.7 Festsetzung der Aufnahmegebühren und der Jahresbeiträge.
- 2.8 Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Anträge zur Jahreshauptversammlung sind bis zum Ende des Geschäftsjahres beim Vorstand schriftlich einzureichen.

Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen.

Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es der Vereinszweck erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder unter Angabe von Gründen einen entsprechenden Antrag stellt. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat schriftlich an alle Mitglieder mit einer Frist von wenigstens 10 Tagen unter Angabe der Tagesordnung zu geschehen.

Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall in der in Abs. 3. festgelegten Reihenfolge.

In der Mitgliederversammlung wird über alle nicht dem Vorstand oder der Jahreshauptversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten beraten und beschlossen. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zu stellen, die möglichst vor Beginn der Versammlung dem Vorsitzenden oder dem Schriftführer schriftlich bekannt zu geben sind.

Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, außer zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 10).

Beschlussfassung

Zur Beschlussfassung bedarf es der einfachen Stimmenmehrheit. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag ist schriftlich und geheim abzustimmen.

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung des Vereins enthält, ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Zur Änderung des Zwecks des Vereins (§ 2) ist die Zustimmung aller Mitglieder notwendig. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder kann schriftlich geschehen.

Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der erschienenen Mitglieder nötig.

Das Ergebnis der Berechnung der Mehrheit wird auf- oder abgerundet.

Protokollierung

Über jede Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung ist eine Niederschrift (Protokoll) zu fertigen. In diese sind die Beschlüsse aufzunehmen. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Damit sind die Beschlüsse beurkundet. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

3. Der Vorstand

Er besteht aus:

- a) 1. Vorsitzenden
- b) 2. Vorsitzenden
- c) Finanzleiter (bisher Kassierer)

- d) Kommunikationsleiter (bisher Schriftführer)
- e) Sportlicher Leiter (bisher Rennleiter)
- f) Technischer Leiter
- g) Wirtschaftlicher Leiter

Der Vorstand regelt alle Vereinsangelegenheiten selbstständig, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, in allen wichtigen Dingen unter Beratung innerhalb des gesamten Vorstandes. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit von drei Vorstandsmitgliedern.

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB). Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden im Falle dessen Verhinderung.

Die Vertretungsmacht des 1. und 2. Vorsitzenden ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke sowie zum Abschluss von Pachtverträgen und zur Aufnahme eines Kredites von mehr als € 2.500,00 die Zustimmung der Mitgliederversammlung notwendig ist.

Investitionen bis zu einer Höhe von € 2.500,00 kann der Vorsitzende, bis zu einer Höhe von € 10.000,00 kann die Mehrheit eines Vorstandsbeschlusses entscheiden. Beträge, die darüber hinausgehen, benötigen die Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Dem 1. Vorsitzenden steht die Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sowie die Leitung in allen Vereinsangelegenheiten zu. Er beruft die Versammlung des Vorstandes und der Mitglieder ein und führt ihren Vorsitz.

Der 2. Vorsitzende vertritt im Verhinderungsfall den 1. Vorsitzenden. Des weiteren übernimmt er in Absprache definierte Aufgabenbereiche.

Der Finanzleiter (bisher Kassierer) verwaltet die Vereinskasse und führt über alle Einnahmen und Ausgaben Buch. Er hat für die Einziehung der Beiträge zu sorgen und der Jahreshauptversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten sowie den Voranschlag für das kommende Geschäftsjahr aufzustellen. Zahlungen werden durch ihn unter Mitzeichnung eines weiteren Vorstandsmitgliedes, im Verhinderungsfall durch zwei Vorstandsmitglieder, angewiesen.

Der Kommunikationsleiter (bisher Schriftführer) erledigt die schriftlichen Arbeiten, führt die Mitgliederliste im Einvernehmen mit dem Finanzleiter und führt das Protokoll über die Verhandlung des Vorstandes und über die Mitgliederversammlung. Des weiteren ist er zuständig für die vereinsinterne Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit.

Dem Sportleiter (bisher Rennleiter) obliegt die Überwachung des Leistungssportbetriebes. Er trägt die Verantwortung für die ordentliche Organisation und Durchführung von Windhund-Leistungs-Veranstaltungen.

Der technische Leiter ist verantwortlich für die Pflege und Überwachung der Geräte und Maschinen des Vereins. Er organisiert die Rennbahn- und Geländepflege sowie die anstehenden Arbeitseinsätze.

Der wirtschaftliche Leiter ist zuständig für den Wareneinkauf sowie die Organisation der Bereiche "Bewirtung" bei Veranstaltungen und Trainings.

Wahl des Vorstandes

Sie geschieht in einer Jahreshauptversammlung für die Zeit von drei Jahren. Er bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Der Gründungsvorstand ist jedoch für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
Falls ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit ausscheidet oder dauernd verhindert ist, kann der Vorstand bis zur nächsten Jahreshauptversammlung einen Ersatzmann bestimmen.

Alle Ämter des Vorstandes werden ehrenamtlich geführt.

§10 Auflösung/Zweckänderung des Vereins

Der Antrag auf Auflösung/Zweckänderung des Vereins kann nur durch den Vorstand oder durch mindestens die Hälfte der Mitglieder gestellt werden. Zum Beschluss über die Auflösung/Zweckänderung muss mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder in der Versammlung anwesend sein. Die Beschlussfassung ist in § 9 geregelt.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Gemeinde Hünstetten, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Tierschutzes zu verwenden hat.

Die Auflösung geschieht durch Liquidatoren, die vom Vorstand bestimmt werden.

Der Vorstand bleibt während der Auflösung im Amt.

§ 11 Haftung

Für Schäden und Unfälle bei Ausübung des Windhundrennsports und bei Benutzung vereins-eigener Einrichtungen und Anlagen übernimmt der Verein keine Haftung.

Hünstetten-Limbach, 22. Februar 2015

Gerd Kleber
1. Vorsitzender

Bernd Riedel
2. Vorsitzender